

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Luftraumüberwachungsflugzeuge: Bewertung und Dokumentation der Gegengeschäfte

Der Gegengeschäftsvertrag sieht entsprechend der Angebotseinholung vor, dass die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH über die abgeschlossenen und erfüllten Gegengeschäfte jeweils jährlich zum 31. Dezember, beginnend mit 31. Dezember 2003, eine Liste – in welcher der Vertragsgegenstand, der österreichische Partner des Gegengeschäfts, der Projektwert, das Datum des Vertragsabschlusses sowie das Datum der Erfüllung angeführt werden – erstellt. Diese Liste war bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres dem BMWA vorzulegen.

Die in der Liste der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH angeführten Gegengeschäfte gelten als vom BMWA anerkannt, sofern nicht innerhalb von 120 Tagen nach dem nachweislichen Erhalt der Liste und dem Erhalt der Firmenbestätigungen vom BMWA ein begründeter Einspruch erhoben wird.

Aufgrund eines parlamentarischen Verlangens überprüfte der RH die vom BMWA für den Zeitraum 2. Juli 2002 bis 31. Dezember 2004 mit rd. 455 Mill. EUR zum Teil erst vorläufig (Stand Oktober 2005) angerechneten Gegengeschäfte. Von diesen Geschäften überprüfte der RH ein Volumen von rd. 277 Mill. EUR und gelangte dabei zu teilweise abweichenden Ergebnissen.

Der Erste Meilenstein des Gegengeschäftsvertrages wurde vertragsgemäß erreicht. Das Anrechnungsverfahren war zeitaufwendig sowie ineffizient organisiert und erwies sich als verbesserungsbedürftig.

Kurzfassung

Gegengeschäftsvertrag

Der Vertrag über die Anrechnung von Lieferungen und Leistungen als Gegengeschäfte sieht auch eine Anrechnung von Geschäften vor, die mit dem Grundgeschäft nicht in Beziehung stehen müssen. Für die Anrechnung ist die Entsprechung mit den vertraglich festgelegten grundsätzlichen Zielen und technologiepolitischen Schwerpunkten in den wirtschaftlichen Stärkefeldern maßgebend.

Der Erfüllungsgrad des am 22. August 2003 in Kraft getretenen Gegengeschäftsvertrages betrug auf Basis der vom BMWA per 31. Dezember 2004 zum Teil erst vorläufig angerechneten Gegengeschäfte 11,4 % des gesamten Kompensationsvolumens. Die Republik Österreich kann den Erfüllungszeitraum des auf 15 Jahre angelegten Vertrages von sich aus verlängern.

Die Kriterien für die Anrechnung als Gegengeschäft erwiesen sich als nur bedingt umsetzbar, enthielten erhebliche Interpretationsspielräume und gestalteten das Anrechnungsverfahren des BMWA aufwendig. Die Gegengeschäftsbestätigungen der österreichischen Partnerunternehmen ließen allenfalls eine Plausibilitätskontrolle, aber kaum inhaltliche Kontrollen zu.

Der von der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter GmbH) im Juli 2004 übermittelte Bericht über die Umsetzung des Ersten Meilensteins wies ein vereinbartes Gegengeschäftsvolumen von 1,66 Mrd. EUR aus. Die von einem externen Prüfer vorgenommene Überprüfung erfolgte ausschließlich nach formalen Kriterien. Weitere Inhalte des Gegengeschäftsvertrages, z.B. die inländische Wertschöpfung oder Richtigkeit der gemeldeten Daten, waren von der Überprüfung ausdrücklich ausgeschlossen. Nach einer Kontrollrechnung des RH wurde der Erste Meilenstein mit einem Gegengeschäftsvolumen von 1,31 Mrd. EUR erreicht.

Plattform

Die im Rahmen der Typenentscheidung über die Abfangjäger 2002 eingerichtete Plattform war zunächst nur beratend tätig und wurde in der Folge auch in die Bewertung der Gegengeschäfte einbezogen. Dies führte zu einer Aufgabenverteilung, die mit zeitlichen bzw. organisatorischen Problemen verbunden war; faktisch kam es zu einer Auslagerung der Entscheidungsfindung. Das BMWA blieb formal für die Überprüfung und Anrechnung zuständig und übernahm die von der Plattform vorgezeichneten Entscheidungen.

Anrechnungsverfahren

Das Anrechnungsverfahren war wie erwähnt zeitaufwendig und erwies sich als verbesserungsbedürftig. Für die für den Zeitraum 2002/2003 eingereichten Gegengeschäfte konnte das BMWA eine Fristversäumung für Einsprüche nur durch das Entgegenkommen der Eurofighter GmbH abwenden.

Überprüfung der Anrechnung

Insgesamt überprüfte der RH für den Zeitraum 2002 bis 2004 110 Geschäftsfälle:

- Bei 22 vom BMWA im gesamten Abrechnungszeitraum angerechneten Gegengeschäften im Wert von rd. 277 Mill. EUR (61 % des gesamten Anrechnungsvolumens) gelangte der RH in 16 Fällen zu gleich lautenden und in vier Fällen zu abweichenden Bewertungen. In zwei Geschäftsfällen konnte die Berechnung des BMWA nicht nachvollzogen werden.
- Bei den 62 vom BMWA für den ersten Abrechnungszeitraum 2002/2003 nicht angerechneten Geschäftsfällen stimmte der RH mit den Bewertungen des BMWA überein.
- Das Anrechnungsverfahren für den zweiten Abrechnungszeitraum 2004 war im Jänner 2006 noch nicht abgeschlossen. Eine abschließende Bewertung jener 26 Geschäftsfälle, die vom BMWA für 2004 nicht angerechnet wurden, war daher nicht möglich.

Kenndaten zum Gegengeschäftsvertrag

Vertragspartner	Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, sowie Eurofighter Jagdflugzeug GmbH		
Vertragsgegenstand	Wirtschaftlicher Ausgleich für die Kaufpreiszahlung im Zuge des Erwerbes von Eurofighter Abfangjägern und Logistikleistungen		
Vertragsabschluss	1. Juli 2003		
In-Kraft-Treten des Vertrages	22. August 2003		
Kompensationshöhe laut Vertrag	4 Mrd. EUR (= 203 % bezogen auf das Hauptgeschäft einschließlich Finanzierungskosten bzw. 240 % ohne Finanzierungskosten)		
Erfüllungszeitraum	15 Jahre ab Wirksamkeit (In-Kraft-Treten) des Vertrages bzw. automatischer Vertragsablauf nach Erfüllung durch den Vertragspartner		

Durch das BMWA angerechnete Gegengeschäfte	2002/2003		2004*
		Anzahl	
Geschäftsfälle	192		146
		in Mill. EUR	
Anrechnungsvolumen	189,90		265,06

* Stand: Oktober 2005

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1.1** Am 27. April 2005 wurde an den RH das Verlangen gemäß § 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates gestellt, die „Bewertung und Dokumentation der vertraglich vereinbarten Gegengeschäfte im Zuge des Ankaufs von Abfangjägern nach den Kriterien der Gegenseitigkeit, Ursächlichkeit, Zeitlichkeit und Zusätzlichkeit sowie hinsichtlich einer objektiven und nachvollziehbaren Bewertung jedes einzelnen Gegengeschäfts gemäß dem abgeschlossenen Gegengeschäftsvertrag seit 2. Juli 2003“ zu überprüfen.
- 1.2** Der RH überprüfte beim BMWA von August bis Dezember 2005 mit Unterbrechungen die Plausibilität der Anrechnung der vertraglich vereinbarten Gegengeschäfte für den Zeitraum vom 2. Juli 2002 bis 31. Dezember 2004. Die Überprüfung erfolgte auf Basis der vom BMWA zur Verfügung gestellten Unterlagen, von Befragungen der zuständigen Bediensteten und ergänzender Besprechungen mit Vertretern des Vertragspartners sowie Mitgliedern der Plattform. Eine Überprüfung der Gegengeschäfte bei den österreichischen Partnerunternehmen war mangels Prüfungszuständigkeit nicht möglich.

Zu dem im Juni 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMWA im Oktober 2006 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerung im November 2006.

- 1.3** *Zur durchgeführten Gebarungsüberprüfung führte das BMWA in seiner Stellungnahme einleitend aus, dass der RH bereits in der Vergangenheit den Gegengeschäftsvertrag einer Prüfung unterzogen und nunmehr eine Zweitprüfung vorgenommen habe. Insbesondere habe der RH in seinem Bericht Reihe Bund 2005/3 an den Anrechnungskriterien sowie an den im Vertrag genannten Geschäftsbereichen keine Kritik geübt und die Anrechnung von Vorleistungen zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieser Erstprüfung seien lediglich die geringe Höhe des Pönales und die Inanspruchnahme einer Anwaltskanzlei kritisch beleuchtet sowie das BMWA zu einer erhöhten Transparenz aufgefordert worden.*

Weiters wies das BMWA darauf hin, dass der Gegengeschäftsvertrag aufgrund begründeter wirtschaftlicher Interessen des Vertragspartners geheim gehalten werde und durch die ausführliche Wiedergabe von Vertragsteilen im Prüfbericht die Vertraulichkeit nicht mehr sichergestellt sei.

Zusammenfassend führte das BMW A in seiner Stellungnahme aus, dass der RH das Bestehen von Gegengeschäften, welche zusätzliche Wertschöpfungen für die österreichische Wirtschaft erbringen, niemals in Zweifel gezogen habe. Die Empfehlungen des RH werde das BMW A im Einvernehmen mit dem Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten umsetzen.

- 1.4** Der RH erinnerte daran, dass sich der seinerzeitige Prüfungsauftrag und die zugehörige Berichterstattung nicht auf die Erfüllung des Gegengeschäftsvertrages, also nicht auf bereits abgeschlossene bzw. auch schon erfüllte Gegengeschäfte bezog (siehe Reihe Bund 2005/3 S. 39 f.). Daraus folgt, dass sich der RH bei der nunmehr vorgenommenen Gebarungsüberprüfung zum ersten Mal mit der Durchführung des Gegengeschäftsvertrages beschäftigte und daher auch erstmals Gelegenheit hatte, sich inhaltlich mit dem Gegengeschäftsvertrag unter Berücksichtigung der aktuell gewonnenen Prüfungserfahrungen auseinanderzusetzen.

Zur Frage der Geheimhaltung des Gegengeschäftsvertrages machte der RH auf die bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung der Gebarungsüberprüfung aufmerksam. Im Übrigen verwies der RH auf die Vereinbarung der Vertragsparteien, wonach die Bestimmungen des Gegengeschäftsvertrages vertraulich zu behandeln sind, sofern keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Informationserteilung besteht.

Was nun die Berichterstattung durch den RH an die allgemeinen Vertretungskörper anlangt, darf der RH den Schutzbereich der gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen nur in dem Maße überschreiten, als dies für eine nachvollziehbare Darlegung der Gebarungsführung der finanziellen Verwaltung zwingend erforderlich ist (siehe dazu Reihe Bund 2005/13 S. 27 f.).

Vertragsverhandlungen

Entwurf

2.1 (1) Der Gegengeschäftsvertrag wurde am 1. Juli 2003 zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter GmbH oder Vertragspartner) abgeschlossen. Dem Vertragsabschluss gingen ab Juli 2002 Verhandlungen auf Basis eines vom BMWA erarbeiteten Entwurfes unter Beiziehung einer Anwaltskanzlei voran.

Dabei hatte der Rechtsanwalt empfohlen, den Begriff der Gegengeschäfte möglichst genau zu definieren und die Regeln über die Anrechnung so zu formulieren, dass dabei auf die nachweisliche Erfüllung der Gegengeschäfte abgestellt wird. Auch sollte sichergestellt sein, dass Gegengeschäfte unter Verwendung vordefinierter Kriterien anzurechnet werden.

(2) Zur Frage der sachlichen Entsprechung von Gegengeschäften (Anmerkung: im Folgenden noch behandelt) empfahl der Rechtsanwalt, nur mit Mitgliedern der EADS-Gruppe* abgeschlossene Geschäfte anzurechnen und Geschäfte mit Dritten nur beschränkt anzuerkennen. Weitere Empfehlungen zielten auf die Einrichtung einer Missbrauchskontrolle und eines Projektmonitorings sowie auf das Bucheinsichtsrecht beim Vertragspartner und bei den österreichischen Partnerunternehmen.

* European Aeronautic Defence and Space Company

2.2 Im abgeschlossenen Vertrag wurden Gegengeschäfte nur allgemein als Lieferungen und Leistungen mit österreichischer Wertschöpfung sowie andere Vorgänge zur Erreichung der Ziele umschrieben; ein Projektmonitoring war ebenso wenig vorgesehen wie die Möglichkeit der Bucheinsicht bei der EADS-Gruppe oder bei österreichischen Partnerunternehmen.

Bei den Vertragsverhandlungen wurde auf die praktische Anwendung und Überprüfung der Anrechnungskriterien zu wenig Bedacht genommen. Der Gegengeschäftsvertrag enthielt zahlreiche Formulierungen, die im Anrechnungsverfahren nur bedingt umsetzbar waren und erhebliche Interpretationsspielräume eröffneten. Nach Ansicht des RH wären viele in der Folge aufgetretene Unklarheiten und Probleme durch eine präzise Formulierung der Anrechnungskriterien vermeidbar gewesen.

2.3 *Das BMWA führte dazu aus, dass Verhandlungsergebnisse meist Kompromisse darstellten. So etwa sei das Bucheinsichtsrecht vom Vertragspartner klar abgelehnt worden, wogegen in anderen Bereichen des Vertrages für die österreichische Wirtschaft vorteilhafte Ergebnisse hätten erzielt werden können: Dies habe insbesondere die Höhe der Gegengeschäfte betroffen. Weiters seien die Geschäftsbereiche – unter Zugrundelegung von Studien und über Empfehlung der in der Plattform (Anmerkung: im Folgenden noch behandelt) beigezogenen Experten – bewusst breit gehalten worden.*

2.4 Der RH erwiderte, dass der vom BMWA beigezogene Rechtsanwalt bereits in den Vertragsverhandlungen angeregt hatte, Begriffe möglichst genau zu definieren und bei den Regelungen über die Anrechenbarkeit vorrangig auf die nachweisliche Erfüllung der Gegengeschäfte Bedacht zu nehmen.

Pre-Offsets
(Vorleistungen)

3.1 In den Vertragsverhandlungen hatte das BMWA die Ansicht vertreten, dass grundsätzlich keine vor dem Stichtag (In-Kraft-Treten des Vertrages) abgeschlossenen Geschäfte anrechenbar sein sollten. Nachdem sich der Beschaffungsvorgang der Luftraumüberwachungsflugzeuge verzögerte, konnte eine Reihe von Vorleistungen, die mit dem Beschaffungsvorgang in direktem Zusammenhang standen, nicht anerkannt werden.

Schließlich verständigten sich das BMWA und die Eurofighter GmbH auf die Anrechenbarkeit auch jener Gegengeschäfte, die schon nach dem 2. Juli 2002 bis zum In-Kraft-Treten des Vertrages (22. August 2003) zustande gekommen waren. Dazu wurde der Gegengeschäftsvertrag um eine Anlage ergänzt, die 148 Projekte mit einem Vertragsvolumen von rd. 1,014 Mrd. EUR umfasste.

3.2 Der RH erachtete die Vereinbarung über die Anrechenbarkeit der Vorleistungen als intransparent und missverständlich. So etwa waren in der erwähnten Anlage Projekte ohne Angabe von Vertragsvolumina oder nur mit Schätzwerten enthalten und Daten über den Vertragsabschluss zum Teil nur ungenau oder gar nicht angegeben.

Vertragsverhandlungen

3.3 *Laut Stellungnahme des BMWA wäre die Ablehnung jener Gegengeschäfte unbillig erschienen, die in den Zeitraum zwischen Typenentscheidung und In-Kraft-Treten des Vertrages gefallen wären und im Vertrauen auf den Vertragsabschluss getätigt worden seien. Angerechnet worden seien nur bereits durchgeführte Geschäfte oder anteilig umgesetzte Projekte; allerdings wären im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung einige der in der Anlage enthaltenen Gegengeschäfte noch nicht vollständig durchgeführt gewesen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass in diesen Fällen die endgültigen Vertragsvolumina noch nicht hätten angegeben werden können.*

3.4 Der RH verwies darauf, dass er die Anrechnung der Vorleistungen nur zum Teil nachvollziehen konnte.

Veröffentlichung von Unternehmensdaten

4.1 In den Vertragsverhandlungen vertrat die Eurofighter GmbH den Standpunkt, dass auch die Gegengeschäfte den Regeln des Wettbewerbs unterliegen und es daher nicht im Interesse der beteiligten Unternehmen liegen könne, wenn diese ihre Geschäftsbeziehungen offenlegen müssten.

4.2 Nach Ansicht des RH stellten der Wunsch des BMWA nach weitgehender Offenlegung und das aus Wettbewerbsgründen verständliche Bestreben der Unternehmen nach Geheimhaltung von Unternehmensdaten sowie Geschäftsbeziehungen letztlich unvereinbare Zielsetzungen dar; diese erschwerten zunächst den Vertragsabschluss und in der Folge das Anrechnungsverfahren.

Gegengeschäftsvertrag

Anrechnungsbestimmungen

5 Das Verfahren über die Anrechnung der Gegengeschäfte wird durch zahlreiche Bestimmungen des Gegengeschäftsvertrages geregelt, die auch die Grundlage für die vom RH vorgenommene Überprüfung der Plausibilität der Anrechnung der Gegengeschäfte und ihrer Dokumentation bildeten.

Vertragsgegenstand

6.1 Als wirtschaftlicher Ausgleich für den Erwerb der Kampfflugzeuge Eurofighter und von Logistikleistungen wurde der Abschluss von Gegengeschäften vorgesehen, die in Form von Einzelprojekten mit der österreichischen Wirtschaft umzusetzen sind. Dazu sind im Gegengeschäftsvertrag Lieferungen und Leistungen mit österreichischer Wertschöpfung und andere Vorgänge zur Erreichung der grundsätzlichen Ziele¹⁾ vorgesehen, die unter Zugrundelegung technologischer Schwerpunkte²⁾ in wirtschaftlichen Stärkefeldern³⁾ realisiert werden sollen.

¹⁾ Dazu zählen Technologietransfer, Bildungs- und Qualifikationsinvestitionen, Betriebsansiedlungen und Direktinvestitionen in Österreich, Sicherung und Verbesserung der Beschäftigungssituation, regionale Streuung, Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit der Lieferbeziehungen, Erschließung neuer Märkte für existierende Betriebe und Produkte und die Berücksichtigung der österreichischen klein- und mittelständischen Betriebsgrößenstruktur.

²⁾ Diese umfassen Informations- und Kommunikationstechnologien, Life Sciences, Mikro- und Nanotechnik, Mobilität und Verkehr, neue Werkstoffe sowie Umwelt und Energie.

³⁾ Diese betreffen Aerospace, den Automotiven Bereich, Holz-, Informations-, Kommunikations- und Umwelttechnologie, Life Sciences, sonstige Industrien.

Dabei ist möglichst auf hohes technisches Niveau, auf sektorale und regionale Streuung sowie größtmögliche Wertschöpfung Bedacht zu nehmen. Die Erreichung und die Gültigkeit der grundsätzlichen Ziele in den wirtschaftlichen Stärkefeldern ist spätestens nach sieben Jahren zu überprüfen.

6.2 Der RH wies darauf hin, dass der Gegengeschäftsvertrag neben den direkten Offsets⁴⁾ (Gegengeschäften) und den semidirekten Gegengeschäften⁵⁾ auch indirekte Gegengeschäfte zulässt. Bei Letzteren stehen die Gegengeschäfte in keiner Beziehung zum Grundgeschäft; daher sind auch branchenfremde Projekte anrechenbar.

⁴⁾ Direkte Gegengeschäfte sind unmittelbar mit dem Grundgeschäft verbunden (z.B. gemeinsame Produktion oder Beschaffung von Zulieferteilen).

⁵⁾ Semidirekte Gegengeschäfte sind Gegengeschäfte, die im Zusammenhang mit anderen Aktivitäten des Anbieters stehen (z.B. Technologietransfer durch ein Tochterunternehmen des Anbieters).

Gegengeschäftsvertrag

Auf diese Weise verfügt das BMWA bei der Anrechnung über einen erheblichen Ermessensspielraum, weil nur wenige Geschäftsbereiche von vornherein von der Anrechenbarkeit ausgeschlossen sind. Das weite Feld möglicher Geschäftspartner lässt sich zwar im Zuge des Anrechnungsverfahrens strategisch nützen, bringt aber auch vielfältige Interpretationsprobleme mit sich.

Erfüllungszeitraum

7.1 (1) Laut Vertrag ist die Eurofighter GmbH verpflichtet, als Maßnahme des wirtschaftlichen Ausgleichs Gegengeschäfte in Höhe von 4 Mrd. EUR zu tätigen bzw. zu vermitteln. Das Gegengeschäftsvolumen entspricht gemäß dem Vertrag einer Kompensationsquote von 203 % in Bezug auf das Grundgeschäft inklusive Finanzierungskosten bzw. von 240 % ohne Finanzierungskosten (jeweils netto ohne öffentliche Abgaben). Die aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen sind von der Eurofighter GmbH innerhalb von 15 Jahren zu erfüllen.

(2) Der Gegengeschäftsvertrag wurde wegen des verzögerten In-Kraft-Tretens des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, erst am 22. August 2003 rechtswirksam und endet automatisch, wenn das Kompensationsvolumen durch den Vertragspartner zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt wird.

Falls die Eurofighter GmbH an der Leistungserbringung aus Gründen verhindert ist, die nicht von ihr zu vertreten und der Sphäre der österreichischen Partnerunternehmen oder der Republik Österreich zuzurechnen sind, kann die Eurofighter GmbH die Laufzeit des Vertrages um ein Jahr verlängern. Darüber hinaus kann das BMWA den Erfüllungszeitraum aus eigenem Gutdünken auch aus anderen Gründen verlängern.

7.2 Eine gesicherte Aussage, ob bzw. wann das Kompensationsvolumen erreicht werden kann, war zur Zeit der Gebarungüberprüfung durch den RH nicht möglich. Angesichts des zum 31. Dezember 2004 angerechneten Gegengeschäftsvolumens von rd. 455 Mill. EUR* (= 11,4 % der Gegengeschäftsverpflichtung) ist die Erfüllbarkeit jedoch wahrscheinlich. Dazu kommt, dass die Republik Österreich den Erfüllungszeitraum von sich aus verlängern und die Erfüllung erforderlichenfalls positiv beeinflussen kann.

* davon für 2004 vorläufige Werte in Höhe von rd. 265 Mill. EUR (Stand Oktober 2005)

Änderungen des
Kaufvertrages
(Hauptgeschäft)

8 (1) Sofern es beim Erwerb der Kampfflugzeuge Eurofighter und der Logistikleistungen zu einer Änderung oder Ergänzung des Kaufvertrages* (Hauptgeschäft) kommt, sieht der Gegengeschäftsvertrag eine automatische anteilige Anpassung der Höhe der Kompensations- oder Pönaleverpflichtungen vor.

* Tatsächlich wurden am 1. Juli 2003 zwischen der Republik Österreich und der Eurofighter GmbH zwei Kaufverträge über den Ankauf von 18 Kampfflugzeugen Eurofighter samt Nebenleistungen zum Gesamtpreis von 1.959 Mill. EUR abgeschlossen, die am 22. August 2003 ihre Rechtswirksamkeit erlangten.

(2) Unabhängig davon trafen die Vertragspartner im Gegengeschäftsvertrag ausdrückliche Regelungen über den Zusammenhang zwischen Kaufvertrag und Gegengeschäftsvertrag. Demnach gilt der Gegengeschäftsvertrag als wirksam, sobald die Wirksamkeit des Kaufvertrages gegeben ist; umgekehrt gilt der Gegengeschäftsvertrag als aufgelöst, sollte der Kaufvertrag nach Wirksamkeitseintritt aufgelöst werden.

(3) Im Fall der Auflösung des Gegengeschäftsvertrages wäre ein allfälliger Überschuss auf dem Abrechnungskonto für die Gegengeschäfte nach Zustimmung des BMWA für gegenwärtige oder zukünftige Kompensationsverpflichtungen zu verwenden, welche ein im Vertrag umschriebener Kreis von Unternehmen gegenüber der Republik Österreich hat.

Kreditierungsvolumen

9.1 Gegengeschäfte sind grundsätzlich in dem Ausmaß anrechenbar, als sie beiderseitig erfüllt sind. Für die Berechnung dieses Kreditierungsvolumens ist der Auftragswert (netto ohne Steuern) heranzuziehen. Dazu stellte der Vorsitzende der in der Folge näher beschriebenen Plattform im November 2004 klar, dass in den Projekten allenfalls enthaltene öffentliche Förderungsmittel nicht in den Auftragswert einzubeziehen sind.

9.2 Der RH teilte die Auffassung des Vorsitzenden, wonach geförderte Projekte zwar an sich anrechnungsfähig sind, der Förderungsbetrag selbst jedoch nicht anrechenbar ist. Er wies allerdings darauf hin, dass in den Gegengeschäftsbestätigungen der österreichischen Partnerunternehmen keine Angaben über allenfalls beantragte oder bereits gewährte Förderungen vorgesehen sind und eine entsprechende Information des BMWA nicht sichergestellt ist.

Gegengeschäftsvertrag

Der RH empfahl, in die für die Gegengeschäftsbestätigungen verwendeten Formulare auch eine Erklärung der österreichischen Partnerunternehmen über beantragte und/oder bereits erhaltene Förderungen aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wies der RH auch auf die kontrollpolitischen Probleme aus dem Fehlen einer bundesweiten Förderungsdatenbank hin.

9.3 *Laut Mitteilung des BMWA werde die Empfehlung des RH in die Gespräche mit dem Vertragspartner einbezogen werden.*

Erfüllung von Unterzielen

10.1 Laut Gegengeschäftsvertrag ist die Eurofighter GmbH zur Leistung einer verschuldensunabhängigen Ausgleichszahlung von maximal 200 Mill. EUR verpflichtet, wenn die Kompensationsverpflichtungen nicht innerhalb der Vertragslaufzeit erfüllt werden. Darüber hinaus verpflichtete sich die Eurofighter GmbH, während der Laufzeit auch einige Unterziele zu erfüllen – so etwa die Vereinbarung eines Gegengeschäftsvolumens von 1 Mrd. EUR innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Vertrages (**Erster Meilenstein**) und von 2 Mrd. EUR bis zum 31. Dezember 2011.

10.2 Der RH wies darauf hin, dass diese Vertragsbestimmungen nur auf die Vereinbarung eines Gegengeschäftsvolumens mit österreichischen Unternehmen abstellen. Von der Vereinbarung von Gegengeschäften ist jedenfalls ihre **Anrechenbarkeit** zu unterscheiden: Unabhängig vom vereinbarten Volumen sind Gegengeschäfte nämlich nur in dem Ausmaß anrechenbar, als sie **beiderseitig erfüllt** wurden.

Erster Meilenstein

11.1 (1) Mit Schreiben vom 21. Juli 2004 legte die Eurofighter GmbH einen Bericht über die Realisierung des Ersten Meilensteins vor. Dieser Bericht enthielt eine Aufstellung über ein vereinbartes Gegengeschäftsvolumen in Höhe von 1,66 Mrd. EUR und die zugehörigen Bestätigungen der österreichischen Partnerunternehmen.

(2) Dazu entschied der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, die Erreichung des Ersten Meilensteins durch einen unabhängigen externen Prüfer überprüfen zu lassen. Gegenstand der Überprüfung war die Übereinstimmung der im Bericht über die Realisierung des Ersten Meilensteins genannten Unternehmen mit den Eintragungen im Firmenbuch, die rechnerische Richtigkeit des gemeldeten Gesamtvolumens und die zeitliche Entsprechung der eingereichten Gegengeschäfte.

Weitere Inhalte des Gegengeschäftsvertrages – wie die in weiterer Folge näher erläuterte sachliche Entsprechung, die inländische Wertschöpfung, die **Zusätzlichkeit*** oder die Richtigkeit der gemeldeten Daten – waren von der Überprüfung ausdrücklich ausgeschlossen.

* Ein Geschäft ist dann der Höhe nach anrechenbar, wenn der Gesamtwert der in jeder Hinsicht gleichartigen Lieferungen und Leistungen der letzten drei Jahre vor dem Stichtag geteilt durch drei überschritten wird.

(3) Dazu bestätigte die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 17. August 2004 anhand der vom BMWA zur Verfügung gestellten Unterlagen, dass die von den österreichischen Partnerunternehmen übermittelten Bestätigungen von im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen stammten, die gemeldeten Gegengeschäfte im Zeitraum vom 2. Juli 2002 bis 22. August 2004 vereinbart wurden und ein Gesamtvolumen von 1,66 Mrd. EUR betrafen. Das Ergebnis wurde Anfang Jänner 2005 auch der Eurofighter GmbH mitgeteilt.

- 11.2** Zum Ergebnis der externen Prüfung stellte der RH fest, dass in drei Fällen geplante Gegengeschäfte ohne nähere Spezifikation gemeldet wurden und in einem Fall die zeitliche Entsprechung erst aufgrund einer vom RH veranlassten Recherche bei der Eurofighter GmbH zweifelsfrei festgestellt werden konnte.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass von den damals gemeldeten 19 Projekten bis Ende Dezember 2005 17 bereits realisiert oder zumindest in Angriff genommen wurden.

Die Anerkennung als Gegengeschäft im Rahmen des Ersten Meilensteins hatte zur Voraussetzung, dass dieses bis 22. August 2004 vereinbart worden war; nach Ansicht des RH war daher der Einbezug von lediglich geplanten Geschäften, die bezüglich Menge, Preis sowie Liefer- und Zahlungskonditionen noch nicht fixiert waren, mit dieser Vorgabe nicht in Einklang zu bringen.

Der RH wies auf die mangelnde Sorgfalt bei der Überprüfung des Ersten Meilensteins hin; er hielt – nach einer Kontrollrechnung – fest, dass nach Eliminierung der erst geplanten Geschäfte von einem verbindlich vereinbarten Gegengeschäftsvolumen von 1,31 Mrd. EUR auszugehen ist. Damit wurde die Zielsetzung des Ersten Meilensteins jedenfalls unstrittig erreicht.

Im Übrigen betonte der RH, dass der Werkvertrag mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft direkt und ohne Einholung von Vergleichsangeboten abgeschlossen wurde.

Gegengeschäftsvertrag

- 11.3** Laut Stellungnahme des BMWA sei der Erste Meilenstein korrekt erreicht worden; der Ausschluss von „geplanten, vertragsmäßig vereinbarten“ Gegengeschäften durch den RH sei dabei nicht zulässig.

Was die Auftragserteilung an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betreffe, habe der Auftragswert eine „freie Vergabe“ zugelassen; diese sei überdies durch entsprechende Dringlichkeit gerechtfertigt gewesen. Im Übrigen sei das Ergebnis der Überprüfung des Ersten Meilensteins vom BMWA übernommen worden. Die zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem RH aufgetretenen Bewertungsunterschiede seien nach Ansicht des BMWA auf divergierende Auffassungen zurückzuführen, die auch im direkten Kontakt nicht beseitigt werden hätten können.

- 11.4** Der RH entgegnete, dass der Gegengeschäftsvertrag auf die Vereinbarung eines Geschäftsvolumens im Sinne von vertraglich abgeschlossenen Geschäften abstelle. Die Festlegung von lediglich geplanten, nur mit Schätzwerten oder in Form von Bandbreiten dargestellten Projekten ohne hinreichende Spezifizierung war daher mit dieser Vorgabe nicht in Einklang zu bringen. Aus diesem Grund hatte der RH die nicht hinreichend spezifizierten Geschäftsfälle aus dem Gegengeschäftsvolumen des Ersten Meilensteins ausgeschieden.

Zur „freien Vergabe“ der Überprüfung durch den Wirtschaftsprüfer verwies der RH auf die Vorteile der Einholung von Vergleichsofferten. Bezüglich des Prüfungsauftrages an den Wirtschaftsprüfer erinnerte der RH daran, dass dieser auf Formalpunkte beschränkt war und demgemäß zahlreiche Inhalte des Gegengeschäftsvertrages von der Überprüfung ausdrücklich ausgenommen waren.

Die unterschiedlichen Ergebnisse bei der Ermittlung des Erfüllungsausmaßes des Ersten Meilensteins waren daher darauf zurückzuführen, dass dem Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf den ihm erteilten Prüfungsauftrag weniger Unterlagen zur Verfügung standen.

Sachliche Entsprechung

- 12.1** Die sachliche Entsprechung eines Gegengeschäfts ist dann gegeben, wenn das Geschäft durch die Eurofighter GmbH, ihre Partnerfirmen, die Eurojet-Partnerfirmen oder deren Muttergesellschaften oder von Tochtergesellschaften dieser Unternehmen selbst vorgenommen wird. Dies gilt auch für gegenwärtige und künftige Zulieferer dieser Unternehmen, die in einer Anlage zum Gegengeschäftsvertrag angeführt sind. Als sachlich entsprechend gelten auch die Geschäfte Dritter, soweit diese nachweislich durch eine Initiative der genannten Unternehmen vermittelt wurden.

12.2 Der RH erachtete den im Vertrag umschriebenen Partnerkreis wegen der mannigfachen Verflechtungen zwischen den Unternehmen als kaum überschaubar; dies führte im Anrechnungsverfahren zu zahlreichen Rückfragen. Er wies erneut auf die Verwendung unscharfer Begriffe hin. Unklarheiten aus der Kommunikation mit der Eurofighter GmbH bzw. mit den österreichischen Partnerunternehmen lösten Missverständnisse aus, die zu kritischen Medienberichten und parlamentarischen Anfragen führten.

Der RH empfahl, im Interesse der Zweckmäßigkeit und zur Beschleunigung des Anrechnungsverfahrens die Kommunikation mit dem Vertragspartner zu intensivieren.

12.3 *Laut Mitteilung des BMWA reflektiere der Partnerkreis die heterogene Konzernstruktur des Vertragspartners und sei das Ergebnis von Vertragsverhandlungen gewesen. Die individuelle Initiative müsse im Einzelfall beurteilt werden und lasse sich aufgrund der Vielfalt von Geschäftsfällen nicht abschließend definieren.*

Weitere Anrechnungsbestimmungen

13.1 Neben der sachlichen Entsprechung¹⁾ stellen die zeitliche Entsprechung²⁾, die beiderseitige Erfüllung der Gegengeschäftsverpflichtung³⁾, das Kriterium der Zusätzlichkeit⁴⁾ und die Höhe der inländischen Wertschöpfung weitere zentrale Voraussetzungen für die Anrechnung als Gegengeschäft dar.

¹⁾ Die sachliche Entsprechung eines Gegengeschäfts ist dann gegeben, wenn das Geschäft durch einen im Vertrag umschriebenen Kreis von Unternehmen vorgenommen wird.

²⁾ Die zeitliche Entsprechung eines Gegengeschäfts bedeutet, dass der Abschluss von Gegengeschäften nach dem Stichtag erfolgt.

³⁾ Unabhängig vom vereinbarten Volumen sind Gegengeschäfte nur in dem Ausmaß anrechenbar, als sie beiderseitig erfüllt wurden.

⁴⁾ Ein Geschäft ist dann der Höhe nach anrechenbar, wenn der Gesamtwert der in jeder Hinsicht gleichartigen Lieferungen und Leistungen der letzten drei Jahre vor dem Stichtag geteilt durch drei überschritten wird.

Gegengeschäftsvertrag

13.2 Der RH wies auch bei diesen Kriterien auf die Verwendung unpräziser Begriffe und das Fehlen operationaler Inhalte hin: So etwa blieb unklar, was unter einer angemessenen inländischen Wertschöpfung zu verstehen ist oder wie durch den Technologietransfer ursächlich bewirkte Exportumsätze festgestellt und nachgewiesen werden sollen. Diese Unschärfen führten auf der Sachbearbeiterebene zu unterschiedlichen Interpretationen und inkonsistenten Vorgangsweisen.

Der RH empfahl, grundlegende operative Fragen in die Konsultationsgespräche mit der Eurofighter GmbH einzubeziehen und ehestmöglich zu klären. Weiters regte er an, die getroffenen Vereinbarungen in Richtlinien für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens zusammenzufassen.

13.3 *Das BMWA teilte mit, die Empfehlung des RH aufzugreifen.*

Vorwegabstimmung
und Vorabzu-
stimmung

14.1 Für industrienaher Dienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Betriebsansiedlungen und Direktinvestitionen sieht der Gegengeschäftsvertrag eine **Vorwegabstimmung** zur Vermeidung von Anrechnungsproblemen zwischen den Vertragsparteien vor. Dabei soll vor Durchführung der Projekte eine Einzelbewertung anhand ausgewählter Bewertungskriterien und die Anrechnung mit einem im Einzelfall festzulegenden Betrag vorgenommen werden.

Von dieser Vorwegabstimmung ist die **Vorabzustimmung** zu unterscheiden, die den Vertragspartner berechtigt, vom BMWA eine prinzipielle Anerkennung von Großvorhaben vor deren Inangriffnahme zu erlangen. Eine solche Vorabzustimmung ist für Vorhaben von mehr als 70 Mill. EUR jedenfalls erforderlich und soll durch das BMWA innerhalb von vier Wochen erteilt werden. Für zur Gutschrift eingereichte Gegengeschäftsvorhaben über 10 Mill. EUR ist ein Verzeichnis der österreichischen Zulieferer beizubringen.

14.2 Dazu stellte der RH fest, dass Projektbeschreibungen mit unterschiedlichem Informationsgehalt und Detaillierungsgrad eingereicht wurden, die eine vorangehende Bewertung nur teilweise oder gar nicht zuließen. Die dadurch ausgelösten Unklarheiten führten zu zeitaufwendigen Rückfragen sowie zu Verzögerungen im Begutachtungs- und Anrechnungsverfahren.

Generell hielt der RH zu den Vorwegab- und Vorabzustimmungsverfahren fest, dass diese zwar die spätere Anrechnung präjudizieren, zugleich aber auch die Chance einer Einflussnahme auf die von der Eurofighter GmbH vorzugsweise zu tätigen bzw. zu vermittelnden Projekte bieten.

Halbjahresberichte

15.1 Die Eurofighter GmbH hat dem BMW A halbjährlich Bericht über die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu erstatten.

15.2 Wie der RH feststellte, wurden die von der Eurofighter GmbH zu erstattenden Berichte vom BMW A als entbehrlich angesehen und daher nicht eingefordert. Der RH kritisierte den Verzicht auf die Berichte als versäumte Gelegenheit, mit dem Vertragspartner frühzeitig das Einvernehmen über Bewertungs- und Anrechnungsfragen sowie über die Durchführung des Verfahrens herzustellen. Er empfahl, die Halbjahresberichte einzufordern und in die Konsultationsgespräche mit der Eurofighter GmbH einzubeziehen.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMW A bestünden zur Eurofighter GmbH seit Beginn des Vertragsverhältnisses regelmäßige Kontakte, weshalb die Halbjahresberichte als nicht essentiell angesehen worden seien. Das BMW A werde der Empfehlung des RH jedoch in Hinkunft entsprechen.*

Gegengeschäfts-
bestätigungen

16.1 Im Zusammenhang mit der Anrechnung haben die österreichischen Partnerunternehmen dem BMW A im Wege der Eurofighter GmbH auch Bestätigungen über den Abschluss, die Zusätzlichkeit, den Vertragsgegenstand, die Erfüllung, die Durchführung oder Umsetzung und den Wert der Gegengeschäfte zu übermitteln. Dabei haben sich die Unternehmen jener Formulare zu bedienen, die das BMW A dem Vertragspartner zur Verfügung stellt.

16.2 Der RH erachtete die für die Gegengeschäftsbestätigungen verwendeten Formulare unter kontrolltechnischen Gesichtspunkten als unzureichend; die abgefragten Daten lassen allenfalls eine Plausibilitätskontrolle, aber keine Überprüfung im materiellen Sinn zu. Dies hatte in der Anrechnungspraxis zur Folge, dass vielfach ergänzende Informationen eingeholt werden mussten.

Der RH empfahl, in den Gegengeschäftsbestätigungen ein Mindestmaß an kontrollrelevanten bzw. kontrollierbaren Inhalten vorzusehen und den Beischluss von Nachweisen zu verlangen, um die Anrechnung ohne Rückfragen vornehmen zu können.

Gegengeschäftsvertrag

16.3 Laut Stellungnahme des BMWA stellten die Gegengeschäftsbestätigungen einen notwendigen Kompromiss zwischen den Interessen der Unternehmen und der Vorlage von prüfungsrelevanten Informationen dar. Eine Prüfung im materiellen Sinn sei nur durch eine Buch- oder Vertragseinsicht möglich und könne durch die Vorlage von Bestätigungen niemals erreicht werden.

Die verpflichtende Übermittlung von Nachweisen zu allen Gegengeschäftsbestätigungen würde einerseits die schutzwürdigen Interessen der Vertragspartner berühren und andererseits zu einer wesentlichen Verlängerung des Kontrollprozesses führen.

Weiters teilte das BMWA mit, dass die Formulare seit 2004 einen Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen unwahrer Angaben enthielten.

16.4 Der RH entgegnete, dass kontrollrelevante bzw. kontrollierbare Informationen in den Gegengeschäftsbestätigungen für die Überprüfung der Anrechnung unerlässlich sind und zumindest im Rahmen statistisch abgesicherter Stichprobenprüfungen Verwendung finden sollten.

Anrechnungsautomatismus

17.1 Die von der Eurofighter GmbH bekannt gegebenen Gegengeschäfte gelten in der eingereichten Höhe als anerkannt, wenn das BMWA nicht innerhalb von 120 Tagen begründeten Einspruch erhebt (**Anrechnungsautomatismus**).

Wegen offener Bewertungsfragen sowie fehlender Unterlagen und Nachweise war im BMWA Mitte September 2004 absehbar, dass die termingerechte Anrechnung der Gegengeschäfte für 2002/2003 in der 120 Tage-Frist nicht möglich sein würde. Auf dringendes Anraten des konsultierten Rechtsanwalts gelang es dem BMWA am 22. September 2004, von der Eurofighter GmbH die Zustimmung zur Erstreckung der Stellungnahmefrist um 30 Tage zu erwirken.

17.2 Der RH sah in dem sich abzeichnenden Fristversäumnis und dem damit drohenden Eintritt des Anrechnungsautomatismus die Folgen eines aufwendig angelegten Verfahrens, unzureichender Unterlagen sowie ungelöster Bewertungsprobleme, deren Behebung dem BMWA aus Eigenem nicht möglich war.

Der RH beanstandete, dass das BMW A bei der Anrechnung der Gegengeschäfte für 2002/2003 auf das Entgegenkommen des Vertragspartners angewiesen war, um die Überprüfung der Gegengeschäfte der ersten Periode abschließen zu können. Er führte das Entgegenkommen darauf zurück, dass die Eurofighter GmbH das Verhältnis zur Republik Österreich nicht schon am Beginn durch eine unnachgiebige Haltung belasten wollte.

- 17.3** *Laut Stellungnahme des BMW A bedürfe das Anrechnungsverfahren der Kooperation der Vertrags- und aller Gegengeschäftspartner. Allerdings könne das BMW A bei der Einholung von Zusatzinformationen den Zeitablauf nur bedingt beeinflussen; eine Verzögerung der Anrechnung ergebe sich nur bei komplexen Gegengeschäften.*

Das BMW A habe daher Vorsorge getroffen, bei Nichterteilung der Zustimmung zur Fristerstreckung alle mangelhaft eingereichten Projekte fristgerecht zu beeinspruchen. Es sei daher auch im Interesse des Vertragspartners gelegen, durch die Fristerstreckung die Zahl der zu beeinspruchenden Geschäftsfälle möglichst gering zu halten.

- 17.4** Der RH erblickte in der Möglichkeit, unentschiedene Geschäftsfälle vor Ende der Anrechnungsfrist vorsorglich zu beeinspruchen, kein taugliches Instrument zur Festigung der Kooperation zwischen den Beteiligten. Auch könnte diese Vorgangsweise in manchen Fällen dazu führen, dass Projekte in kürzerer Zeit umgesetzt werden, als das BMW A für die Entscheidung über die Anrechnungswürdigkeit benötigt.

Plattform

Aufgaben und Zuständigkeiten

- 18.1** (1) Bei der Plattform handelte es sich um ein vom BMW A zur Unterstützung bei der Bewertung der Gegengeschäftsangebote eingerichtetes, nicht institutionalisiertes Expertenforum; dieses war erstmals im Jänner 2002 zusammengetreten. Die Teilnehmer waren:

1. Arbeiterkammer Wien
2. Austrian Business Agency
3. Industriellenvereinigung
4. Wirtschaftskammer Österreich
5. Rat für Forschung und Technologieentwicklung
6. Wirtschaftsforschungsinstitut
7. Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Außenhandel
8. Bundesministerium für Landesverteidigung
9. Bundesministerium für Finanzen
10. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Nach der im Juli 2002 zugunsten des angebotenen Kampfflugzeuges Eurofighter getroffenen Typenentscheidung entschied der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, die Plattform als beratendes Gremium beizubehalten.

(2) In der am 8. September 2003 beschlossenen Geschäftsordnung der Plattform war vorgesehen, dass diese eine Empfehlung über die Anrechnung von Gegengeschäften nach der vertragsgemäßen Prüfung durch die zuständige Abteilung des BMWA, aber vor der endgültigen Genehmigung durch den Bundesminister geben soll. Dazu erhielten die Mitglieder der Plattform zunächst nur Zusammenfassungen der Anträge und gaben Stellungnahmen zu den Vorabzustimmungen ab.

(3) Laut Gegengeschäftsvertrag sollen die Vorabzustimmungen zu den Projekten innerhalb von vier Wochen erteilt werden. In der Praxis dauerte es jedoch im Durchschnitt fünf Monate, ehe die Plattform Projekte als grundsätzlich anrechnungswürdig beurteilte; in zwei Fällen dauerte die Entscheidung sogar 15 Monate.

So wurde etwa die Bewertung von Technologietransfers und Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung im April 2004 in der Plattform diskutiert und im September 2004 eine grundsätzliche Einigung über das bei Investitionsprojekten anzuwendende Verfahren erzielt.

Die von der Eurofighter GmbH für 2004 eingereichten Projekte wurden im September 2005 beraten, die zu beeinspruchenden Projekte einstimmig beschlossen und vom BMWA der Eurofighter GmbH mitgeteilt. Eine Beurteilung der vom BMWA beeinspruchten Projekte für 2004 lag allerdings noch nicht vor.

18.2 Der RH erachtete das von der Plattform zu Bewertungsfragen eingebrachte Fachwissen als zweckmäßig; er wies jedoch auf die mit dem Verfahren verbundenen zeitlichen bzw. organisatorischen Probleme hin. Der RH empfahl, das organisatorische Zusammenwirken zwischen der Plattform und dem BMWA im Interesse einer zeitgerechten Entscheidung zu verbessern.

18.3 *Das BMWA führte aus, dass die Plattform für die Transparenz der Anrechnung von Gegengeschäften wichtig sei. Durch ihren Einbezug in den Beurteilungsprozess habe das BMWA auch der kritischen Anmerkung des RH in seinem Bericht Reihe Bund 2005/3 über den eingeschränkten Tätigkeitsbereich der Plattform entsprochen.*

Die Vorbereitung der Sitzungen und die Führung des Vorsitzes in der Plattform erfolge durch das BMWA; die Entscheidungen seien – von

**Luftraumüberwachungsflugzeuge: Bewertung
und Dokumentation der Gegengeschäfte**

einer Ausnahme abgesehen – stets einstimmig erfolgt. Entscheidungen über Vorabzustimmungen hätten in manchen Fällen nicht wegen der geringen Anzahl von Zusammentritten der Plattform sehr lange gedauert, sondern weil die entsprechenden Informationen nicht vorgelegen seien; auf deren Beschaffung habe das BMWA nur bedingt Einfluss gehabt.

Die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Beurteilung sei von keinem Mitglied der Plattform in Frage gestellt worden.

- 18.4** Der RH wies auf den inzwischen eingetretenen Rollen- und Aufgabenwandel der Plattform hin: Wie in den Berichten Reihe Bund 2004/1 und 2005/3 dargestellt, wurde die Plattform zunächst zur Unterstützung bei der Bewertung der Gegengeschäftsangebote im Rahmen der Typenentscheidung für die zu beschaffenden Luftraumüberwachungsflugzeuge eingerichtet.

Während es sich bei dieser Aufgabe um eine singuläre Angelegenheit handelte, wurde die Plattform in der Folge – ohne vorangegangene Einholung der Zustimmung ihrer Mitglieder – durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in die laufende Beratung von Vorabzustimmungen und über die Anrechnung der von der Eurofighter GmbH eingereichten Gegengeschäfte einbezogen. Die Obliegenheiten der Plattform waren daher im Zeitablauf weder in Bezug auf ihren Inhalt noch auf den damit verbundenen Zeitaufwand miteinander vergleichbar.

Bewertungsmodelle

Faktorenmodell

- 19.1** Zur Bewertung von Bildungs- und Forschungsinvestitionen entwickelte eine Untergruppe der Plattform ein dreistufiges Modell, das im Oktober 2004 auf zwei grundsätzlich anrechnungswürdige Projekte angewandt wurde. Dabei wurde die betriebswirtschaftliche Kostenanalyse um volkswirtschaftliche Effekte ergänzt und auf einer dritten Ebene ein Multiplikator eingeführt, der das Einbeziehen eines politisch intendierten Lenkungseffekts ermöglichte.
- 19.2** Die Bewertung erfolgte nicht nach Kriterien, die vor Durchführung der Projekte festgelegt wurden. Nach Ansicht des RH sollten vordefinierte Bewertungskriterien auch dazu dienen, um der Eurofighter GmbH zu signalisieren, an welchen Projekten die Republik Österreich besonders interessiert ist.

Dadurch ließen sich die strategischen Vorgaben des Gegengeschäftsvertrages durch das BMWA leichter umsetzen und auch Anreize schaffen, um das Engagement des Vertragspartners insbesondere im Hochtechnologiesektor zu fördern. Das Setzen von Anreizen würde nach Ansicht des RH auch dem in den grundsätzlichen Zielen und technologiepolitischen Schwerpunkten enthaltenen Grundtenor des Gegengeschäftsvertrages entsprechen.

- 19.3** *Laut Stellungnahme des BMWA müsse bei der Schaffung von Anreizen zur Durchführung von nachhaltigen Projekten sowie bei den Investitionen in Humankapital im Zuge der Anrechnung auch auf wissenschaftlich haltbare Objektivität Bedacht genommen werden. Auch sei ein vorgängiges vollständiges Festlegen von Bewertungskriterien wegen der langen Laufzeit des Gegengeschäftsvertrages nicht allumfassend möglich gewesen.*

Bewertung von technologie- und humankapitalintensiven Gegengeschäften (Spieltheoretischer Ansatz)

- 20.1** Zur Bewertung von technologie- und humankapitalintensiven Gegengeschäften gaben das BMVIT und das BMWA eine Studie in Auftrag; deren Ergebnisse wurden zusammen mit einem Bewertungsmodell im Mai 2005 der Plattform präsentiert. In diesem Modell wurden einzel- sowie gesamtwirtschaftliche Effekte berücksichtigt und um einen spieltheoretischen Ansatz ergänzt. Dadurch sollte es ermöglicht werden, schon im Vorfeld weniger attraktive Projekte zu identifizieren und diese vor ihrer Umsetzung von der Anrechnung auszuschneiden.

Im Zuge des Anrechnungsverfahrens wurden komplexe Projekte im Regelfall über Vorschlag der Plattform oder Ersuchen des BMWA diesem Bewertungsmodell unterworfen und die Anrechnungswerte von einem Mitautor der Studie ermittelt; dieser war zugleich Mitglied der Plattform.

- 20.2** Nach Ansicht des RH war das Fachwissen über die Funktionsweise des Modells sowie seiner Anwendung auf wenige Experten beschränkt und durch das BMWA nicht selbständig nutzbar. Auf diese Weise wurde die Entscheidung über die Bewertung von komplexen Projekten faktisch ausgelagert und das BMWA letztlich von der Sachkompetenz der Experten in der Plattform abhängig.

Dem Vorteil aus der Nutzung des Sachverständes der Plattform-Mitglieder stand allerdings das organisatorische Problem ihres zeitnahen Einbezugs in das Bewertungsverfahren gegenüber; dieser war mit den zeitlichen Vorgaben nur schwer in Einklang zu bringen. Daher wäre das

**Luftraumüberwachungsflugzeuge: Bewertung
und Dokumentation der Gegengeschäfte**

Anrechnungsverfahren zu reorganisieren, um die Entscheidungsfindung inhaltlich und zeitlich zu straffen. Dabei sollte das BMWA bemüht sein, die einschlägige Fachkompetenz auch hausintern aufzubauen.

- 20.3** *Laut Mitteilung des BMWA seien die letzten Entscheidungen über Anrechnungen stets durch das BMWA getroffen und nie ausgelagert worden. Die Einreichung der ersten komplexen Projekte im Bereich des Technologietransfers und des Humankapitals sei zum Anlass genommen worden, Wissenschaftler mit der Erstellung eines Bewertungsmodells zu beauftragen.*

Weiters sei mit der neuen Geschäftseinteilung des BMWA im April 2006 eine eigene Abteilung eingerichtet worden, in der die entsprechende Fachkompetenz aufgebaut werden solle.

- 20.4** Zur Entscheidungsfindung stellte der RH ergänzend klar, dass diese nicht nur in der Plattform einstimmig erfolgte, sondern dass die von der Plattform vorgezeichneten Entscheidungen vom BMWA überwiegend unverändert und ohne Einbringen eines eigenständigen Mehrwertes übernommen wurden.

Anrechnung der Gegengeschäfte

Allgemeines

- 21** Der Gegengeschäftsvertrag sieht vor, dass die Eurofighter GmbH über die abgeschlossenen und erfüllten Gegengeschäfte jeweils jährlich zum 31. Dezember, beginnend mit 31. Dezember 2003, eine Liste – in welcher der Vertragsgegenstand, der österreichische Partner des Gegengeschäfts, der Projektwert, das Datum des Vertragsabschlusses sowie das Datum der Erfüllung angeführt werden – erstellt. Diese Liste war bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres dem BMWA vorzulegen.

Die in der Liste der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH angeführten Gegengeschäfte gelten als vom BMWA anerkannt, sofern nicht innerhalb von 120 Tagen nach dem nachweislichen Erhalt der Liste und dem Erhalt der Firmenbestätigungen vom BMWA ein begründeter Einspruch erhoben wird.

Die Eurofighter GmbH übermittelte dementsprechend für die Abrechnungsperioden 2002/2003 und 2004 jeweils Ende Mai des Folgejahres einen Gegengeschäftsreport; diesem war die Liste über die jeweils abgeschlossenen und aus Sicht des Vertragspartners erfüllten Gegengeschäfte angefügt. Den Unterlagen waren auch die Gegengeschäftsbestätigungen der österreichischen Partnerunternehmen angeschlossen.

Anrechnung der Gegengeschäfte

Der Erfüllungsstand des Gegengeschäftsvertrages ließ sich nach zwei Abrechnungsperioden wie folgt zusammenfassen:

Abrechnungsperiode	von der Eurofighter GmbH eingereichte Beträge	vom BMWA angerechnete Beträge ¹⁾	vom BMWA nicht angerechnete Beträge ²⁾
	in Mill. EUR		
2002/2003	367,97	189,90	40,92
2004	380,27	265,06	91,62
Summe	– ³⁾	454,96	132,54

- ¹⁾ Anrechnung mit den von der Eurofighter GmbH eingereichten oder vom BMWA korrigierten Beträgen; davon für 2004 vorläufige Werte (Stand Oktober 2005)
- ²⁾ von der Eurofighter GmbH eingereichte Geschäftsfälle, die vom BMWA nicht auf die Erfüllung des Gegengeschäftsvertrages angerechnet wurden; davon für 2004 vorläufige Werte (Stand Oktober 2005)
- ³⁾ Auf eine Summierung der eingereichten Werte wurde verzichtet, weil die Eurofighter GmbH für die Projekte sowohl Jahreswerte als auch Werte über die gesamte Laufzeit bekannt gab.

Der Erfüllungsgrad des Gegengeschäftsvertrages betrug auf Basis der vom BMWA per 31. Dezember 2004 zum Teil erst vorläufig angerechneten Gegengeschäfte 11,4 % des gesamten Kompensationsvolumens.

Prüfungsmethodik
des RH

- 22** (1) Aus Gründen der Prüfungsökonomie wurden nicht sämtliche Gegengeschäfte bzw. Projekte überprüft, sondern ein Auswahlverfahren durchgeführt, bei dem der Wert der angerechneten Gegengeschäfte im Vordergrund stand. Dabei wurden alle vom BMWA bis zum 21. Oktober 2005 angerechneten Geschäftsfälle – 338 Projekte im Gesamtbeitrag von rd. 455 Mill. EUR – in drei Kategorien („Investitionen und Technologietransfer“, „Zulieferungen Counterpurchase*“ und „Mischform“) unterteilt.

* Dabei handelt es sich um die Verpflichtung des Gegengeschäftspartners, Waren und Dienstleistungen aus Österreich abzunehmen.

Innerhalb jeder Kategorie wurden die Geschäftsfälle nach dem Anrechnungswert in absteigender Reihenfolge geordnet und so viele Projekte ausgewählt, bis die Summe der Anrechnungen in jeder Kategorie 50 % deren Gesamtwertes erreichte oder überschritt. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass zumindest die Hälfte des Gesamtwertes aller angerechneten Gegengeschäfte in den jeweiligen Perioden in die Auswahl einbezogen und überprüft wurde.

(2) Aus den dermaßen geordneten Gegengeschäften wurden schließlich 22 Projekte mit einem Gesamtanrechnungswert von 277,45 Mill. EUR (das entspricht 61 % des Wertes aller angerechneten Gegengeschäfte) und alle 88 vom BMWA nicht angerechneten Gegengeschäfte* mit einem Einreichungswert von 132,54 Mill. EUR überprüft.

* Davon 62 Fälle für 2002/2003 und 26 für 2004 (vorläufig) abgelehnte Fälle.

(3) Zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wurden die Firmenbezeichnungen der österreichischen Partnerunternehmen sowie die durchgeführten Projekte anonymisiert und durch die Verwendung von Geschäftsfall-Nummern aus den von der Eurofighter GmbH übermittelten Verzeichnissen ersetzt.

(4) Die Überprüfung der vom BMWA vorgenommenen Anrechnung oder Nichtanrechnung der ausgewählten Gegengeschäfte erfolgte anhand der im BMWA verfügbaren Unterlagen. In Einzelfällen wurden über Veranlassung des RH im Wege des BMWA zusätzliche Informationen bei der Eurofighter GmbH eingeholt.

(5) Bei Gegengeschäftsfällen mit Exportumsätzen und Investitionsprojekten, die unter Verwendung des erwähnten Faktorenmodells angerechnet wurden, führte der RH Vergleichsrechnungen durch. Für die Bewertung von technologie- und humankapitalintensiven Investitionen nach dem zuvor erläuterten spieltheoretischen Ansatz konnten mangels hinreichender Unterlagen im BMWA vom RH keine Vergleichswerte ermittelt werden.

Erste Abrechnungsperiode 2. Juli 2002 bis 31. Dezember 2003

Abrechnung durch
das BMWA

23.1 Die Eurofighter GmbH reichte am 28. Mai 2004 die erste Aufstellung über die im Zeitraum vom 2. Juli 2002 bis 31. Dezember 2003 erfüllten Geschäftsfälle im Gesamtbetrag von 367,97 Mill. EUR zusammen mit den zugehörigen Gegengeschäftsbestätigungen ein.

Zu den 254 eingereichten Geschäftsfällen gab das BMWA am 1. Oktober 2004 eine Stellungnahme ab und beeinspruchte 169 Fälle. Die vom BMWA erbetenen Zusatzinformationen wurden von der Eurofighter GmbH am 25. November 2004 übermittelt. Am 1. Juni 2005 wurden vom BMWA Gegengeschäfte aus der ersten Periode mit einem Gesamtbetrag von 189,90 Mill. EUR anerkannt und dem Abrechnungskonto der Eurofighter GmbH gutgeschrieben.

**Erste Abrechnungsperiode 2. Juli 2002
bis 31. Dezember 2003**

23.2 Der RH hielt fest, dass zwischen der Einreichung des Gegengeschäftsreports und der Gutschrift auf dem Abrechnungskonto mehr als ein Jahr vergangen war. Er führte dies auf das zeitaufwendige Entscheidungsverfahren und die ineffiziente Arbeitsweise mit dem ausgelagerten Bewertungsverfahren zurück. Eine Beschleunigung des Verfahrens erschien unter diesen Umständen unabdingbar.

Überprüfung durch
den RH

24.1 In Anwendung des dargestellten Auswahlverfahrens wählte der RH für die Periode 2002/2003 13 vom BMWA angerechnete Geschäftsfälle mit einem Betrag von 132,34 Mill. EUR aus; das entspricht 69,7 % des vom BMWA für diesen Zeitraum angerechneten Gesamtbetrages.

Darüber hinaus überprüfte der RH auch 62 Geschäftsfälle im Gesamtwert von 40,92 Mill. EUR, die vom BMWA auf die Gegengeschäftsverpflichtung für den Zeitraum 2002/2003 nicht angerechnet wurden.

24.2 Dabei gelangte der RH zu folgenden Ergebnissen:

(1) Bei den angerechneten Geschäftsfällen

- In sieben Geschäftsfällen (130, 137, 138, 139, 232, 244 und 250) kam der RH zum gleichen Anrechnungsbetrag wie das BMWA.
- In drei Fällen (94, 216 und 217) gelangte der RH zu vom BMWA abweichenden Anrechnungsbeträgen.
- In einem Fall (254) wäre das Gegengeschäft nach Ansicht des RH nicht und
- in zwei Fällen (86 und 255) erst in der Folgeperiode anzurechnen gewesen.

Eine Gegenüberstellung der Anrechnungen ergab folgendes Bild:

Geschäftsfallnummer	Kategorie	von der	vom BMWA	vom RH
		Eurofighter GmbH eingereichter Wert	angerechneter Wert	ermittelter Anrechnungswert
in Mill. EUR				
244	Investitionen und Technologietransfer	53,25	34,00	34,00
254	Investitionen und Technologietransfer	62,67	31,80	0
139	Zulieferungen Counterpurchase	8,94	8,94	8,94
217	Zulieferungen Counterpurchase	9,00	8,41	8,38
94	Zulieferungen Counterpurchase	7,36	7,36	20,57
216	Zulieferungen Counterpurchase	8,11	7,30	6,53
232	Zulieferungen Counterpurchase	4,19	4,19	4,19
130	Zulieferungen Counterpurchase	4,02	4,02	4,02
86	Zulieferungen Counterpurchase	19,86	3,75	— ²⁾
250	Zulieferungen Counterpurchase	3,53	3,53	3,53
255	Zulieferungen Counterpurchase	3,47	3,47	— ²⁾
138	Mischform	9,38	9,38	9,38
137	Mischform	6,19	6,19	6,19
Summe		— ¹⁾	132,34	105,73

¹⁾ Auf eine Summierung der eingereichten Werte wurde verzichtet, weil die Eurofighter GmbH für die Projekte sowohl Jahreswerte als auch Werte über die gesamte Laufzeit bekannt gab.

²⁾ keine Anrechnung für 2002/2003, sondern Anrechnung des vom BMWA ermittelten Betrages in der Folgeperiode 2004

**Erste Abrechnungsperiode 2. Juli 2002
bis 31. Dezember 2003**

(2) Bei den 62 nicht angerechneten Geschäftsfällen kam der RH zum Ergebnis, dass die Nichtanrechnung durch das BMWA gerechtfertigt war.

Abweichende Bewertungen/periodengerechte Zuordnungen

Geschäftsfälle 86 und 255

25.1 Dabei handelte es sich um Exportgeschäfte, die vom BMWA für die Periode 2002/2003 angerechnet wurden. Allerdings wurde das Verzeichnis der österreichischen Zulieferer (Geschäftsfall 86) bzw. der Nachweis der sachlichen Entsprechung (Geschäftsfall 255) erst 2005 im Zuge der Überprüfung der Anrechnung für 2004 angefordert und beigebracht.

25.2 Der RH wies darauf hin, dass die Anrechnung für 2002/2003 aufgrund unvollständiger Unterlagen vorgenommen wurde. Korrekterweise wären die Geschäfte daher zunächst zu beeinspruchen und erst nach Vorliegen sämtlicher Nachweise für die Folgeperiode 2004 anzurechnen gewesen.

25.3 *Zum Geschäftsfall 86 führte das BMWA in seiner Stellungnahme aus, dass lediglich ein Betrag von 3,75 Mill. EUR zur Gutschrift eingereicht worden wäre.*

Im Geschäftsfall 255 stimmte das BMWA der Beurteilung des RH zu.

25.4 Zum Geschäftsfall 86 entgegnete der RH, dass der Einreichungswert des Gegengeschäfts im Gegengeschäftsreport, in der BMWA-Statistik und auch auf der Gegengeschäftsbestätigung mit 19,86 Mill. EUR angegeben war; deshalb wäre das Zuliefererverzeichnis bereits bei der ersten Einreichung des Projekts beizubringen gewesen.

Geschäftsfall 94

26.1 Der im März 2002 zwischen einem ausländischen Unternehmen und einem österreichischen Partner abgeschlossene Rahmenvertrag betraf die Entwicklung und Lieferung von Hightech-Produkten. Der Technologietransfer wurde bereits im Februar 2002 eingeleitet. Die im Juli 2002 begonnene Auftragsserie führte in der Folge zu Exportumsätzen in den Anrechnungsperioden 2002/2003 und 2004.

Das Projekt wurde von der Eurofighter GmbH in der Anlage zum Gegengeschäftsvertrag über die nach dem 2. Juli 2002 abgeschlossenen Gegengeschäftsprojekte gemeldet. Für die Exportumsätze und den Technologietransfer hatte das BMWA insgesamt 7,36 Mill. EUR angerechnet.

- 26.2** Das Prinzip der zeitlichen Entsprechung wäre auch auf den Technologietransfer anzuwenden und folglich nur die anteilige Anrechnung für die nach dem 2. Juli 2002 erbrachten Transfers zulässig gewesen.

Zur Frage der Bewertung der volkswirtschaftlichen Effekte bei Investitionsprojekten wies der RH auf die in der Plattform getroffene Vereinbarung hin, wonach die Anrechnung unter Verwendung von abgestuften Aufwertungsfaktoren erfolgen sollte.

Daher wäre nach Ansicht des RH der in gleichartigen Fällen angewandte Multiplikator heranzuziehen und der Gegenwert des zeitlich abgegrenzten Technologietransfers entsprechend aufzuwerten gewesen. Unter Verwendung des entsprechenden Faktors gelangte der RH zu einer Anrechnung des Technologietransfers mit 16,94 Mill. EUR und der Exportumsätze mit 3,63 Mill. EUR, zusammen somit von 20,57 Mill. EUR.

- 26.3** *Laut Stellungnahme des BMWA sei eine gesonderte Bewertung des Technologietransfers nicht vorgenommen worden, weil die Projekte als Einheit gesehen worden seien.*
- 26.4** Der RH erwiderte, dass er sich am vertraglich festgelegten Prinzip der zeitlichen Entsprechung orientierte, weshalb der Technologietransfer abzugrenzen gewesen wäre.

Geschäftsfälle 216 und 217

- 27.1** In den vom österreichischen Partnerunternehmen übermittelten Gegengeschäftsbestätigungen war der Erfüllungsstand der Projekte zum 31. Dezember 2003 in Prozentsätzen angegeben. Im Anrechnungsverfahren wurde der Erfüllungsstand jedoch nicht konsequent berücksichtigt und teilweise eine Anrechnung in voller Höhe vorgenommen.

Erste Abrechnungsperiode 2. Juli 2002
bis 31. Dezember 2003

27.2 Der RH erachtete die ungleiche Behandlung der Geschäftsfälle als sachlich nicht gerechtfertigt. Bei Abgrenzung der Anrechnungsbeträge unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausführungsstandes gelangte er für die Periode 2002/2003 zu niedrigeren Anrechnungsbeträgen, wobei die Differenz von 0,77 Mill. EUR (Geschäftsfall 216) bzw. 0,03 Mill. EUR (Geschäftsfall 217) den vom BMWA ermittelten Werten der Folgeperiode 2004 zuzurechnen gewesen wäre.

Geschäftsfall 254

28.1 Über Vermittlung eines Partnerunternehmens der Eurofighter GmbH erweiterte ein ausländischer Großhändler sein Vertriebsnetz auch auf Österreich. Im Zuge der Expansionsbestrebungen übernahm er zwei Standorte und stellte für die nächsten fünf Jahre Investitionen in Höhe von rd. 63 Mill. EUR in Aussicht. Für das Vorhaben wurde ein Anrechnungswert für den Zeitraum 2002/2003 unter Anwendung des Faktorenmodells mit 31,80 Mill. EUR ermittelt.

28.2 Nach Ansicht des RH war der Geschäftsfall keinem wirtschaftlichen Stärkefeld zuzuordnen und mit der technologiepolitischen Zielsetzung des Gegengeschäftsvertrages unvereinbar.

28.3 *Laut Stellungnahme des BMWA wäre bei diesem Projekt den grundsätzlichen Zielen „Sicherheit und Verbesserung der Beschäftigungssituation“ sowie „Betriebsansiedelungen und Direktinvestitionen in Österreich“ besondere Bedeutung zugemessen und auf die Arbeitsplatzsicherung besonderes Gewicht gelegt worden. Im Ergebnis sei das BMWA der Empfehlung der Plattform zur Anrechnung des Gegengeschäfts gefolgt.*

28.4 Der RH entgegnete, dass bei Gegengeschäften laut Vertrag möglichst auf hohes technisches Niveau sowie auf sektorale und regionale Streuung Bedacht genommen werden soll. Sofern ein Projekt diesem Grundtenor entspricht, bleibt es dem BMWA unbenommen, bei der Anrechnung auch das Arbeitsplatzargument ins Kalkül zu ziehen.

Zweite Abrechnungsperiode 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2004

Abrechnung durch
das BMWA

29 Die Eurofighter GmbH übermittelte dem BMWA am 30. Mai 2005 den Gegengeschäftsreport über die im Jahr 2004 erfüllten Geschäftsfälle mit den zugehörigen Gegengeschäftsbestätigungen. Dabei wurden 173 Gegengeschäfte im Gesamtbetrag von 380,27 Mill. EUR eingereicht. Das BMWA nahm dazu am 21. September 2005 Stellung und beeinspruchte 42 Geschäftsfälle. Die Eurofighter GmbH lieferte dem BMWA am 14. Oktober und am 23. November 2005 ergänzende Informationen und Nachweise.

Ein endgültiges Ergebnis über die vom BMWA für 2004 angerechneten Gegengeschäfte lag noch nicht vor.

Überprüfung durch
den RH

30.1 In Fortführung des dargestellten Auswahlverfahrens wählte der RH für 2004 neun Geschäftsfälle mit einem vom BMWA vorläufig angerechneten Gegenwert von 145,11 Mill. EUR aus; das entspricht 54,7 % der für 2004 vorläufig angerechneten Beträge.

Weiters überprüfte der RH auch jene 26 Geschäftsfälle im Betrag von 91,62 Mill. EUR, die vom BMWA auf die Gegengeschäftsverpflichtung für 2004 bis Mitte Oktober 2005 nicht angerechnet wurden. Auf einige davon wird unter dem Berichtspunkt „Vom BMWA noch nicht entschiedene Anrechnungen“ näher eingegangen werden. Allerdings war das Anrechnungsverfahren zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung für 2004 noch nicht abgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung durch den RH war somit nicht möglich.

30.2 Dabei gelangte der RH bei den vorläufig angerechneten Geschäftsfällen zu folgenden Ergebnissen:

- Zwei Geschäftsfälle (305 und 343) wurden von der Plattform nach dem spieltheoretischen Ansatz bewertet. Da die Höhe der Anrechnung von Experten ermittelt wurde und erklärende Unterlagen und Informationen im BMWA nicht verfügbar waren, konnten die Bewertungsergebnisse durch den RH nicht nachvollzogen werden.
- In sieben Fällen (307, 345, 389, 391, 408, 419 und 437) gelangte der RH zu den gleichen Anrechnungsbeträgen wie das BMWA.

Zweite Abrechnungsperiode 1. Jänner 2004
bis 31. Dezember 2004

Eine Gegenüberstellung der Anrechnungen ergab folgendes Bild:

Geschäftsfallnummer	Kategorie	von der Eurofighter GmbH eingereicherter Wert	in Mill. EUR	
			vom BMWA angerechneter Wert	vom RH ermittelter Anrechnungswert
343	Investitionen und Technologietransfer	offen	1,61	– ²⁾
305	Investitionen und Technologietransfer	2,25	1,25	– ²⁾
307	Zulieferungen Counterpurchase	28,34	28,34	28,34
389	Zulieferungen Counterpurchase	15,80	15,80	15,80
437	Zulieferungen Counterpurchase	15,71	15,71	15,71
408	Zulieferungen Counterpurchase	14,52	14,52	14,52
345	Zulieferungen Counterpurchase	13,83	13,83	13,83
419	Zulieferungen Counterpurchase	7,31	7,31	7,31
391	Mischform	46,74	46,74	46,74
Summe		– ¹⁾	145,11	142,25 ³⁾

¹⁾ Auf eine Summierung der eingereichten Werte wurde verzichtet, weil die Eurofighter GmbH sowohl Jahreswerte als auch für ein Projekt einen Wert über die gesamte Laufzeit bekannt gab.

²⁾ Die für den RH nicht nachvollziehbaren Unterlagen ließen die Ermittlung eines Anrechnungswertes nicht zu.

³⁾ ohne die Geschäftsfälle 343 und 305

Nicht nachvollzieh-
bare Anrechnungen

Geschäftsfall 343

31.1 Die Eurofighter GmbH unterstützte den an einer Fachhochschule im Jahr 2001 eingerichteten Studiengang durch die Bereitstellung von Personal- und Sachleistungen; sie beantragte für die Periode 2002/2003 die Anrechnung von 7,85 Mill. EUR. Das Projekt wurde von der Plattform im Februar 2004 als grundsätzlich anrechnungswürdig beurteilt; im März 2004 wurde die Vorabzustimmung vom BMWA erteilt. Unter Verwendung der erwähnten Bewertungsmodelle wurden für die erste Periode 2002/2003 1,38 Mill. EUR und für 2004 1,61 Mill. EUR angerechnet.

In der Folge zeigte sich die Eurofighter GmbH über die geringe Anrechnungshöhe enttäuscht und kündigte an, ihr Engagement im laufenden Studiengang zwar ordnungsgemäß fortzusetzen, in Hinkunft jedoch keine derartigen Projekte mehr zu starten. Tatsächlich wurden vom Vertragspartner bis Ende 2005 vergleichbare Neuprojekte weder zur Vorwegab- oder Vorabzustimmung noch zur Anrechnung eingereicht.

31.2 Der RH anerkannte die Schwierigkeiten bei der Bewertung von Bildungsprojekten. Er kritisierte jedoch die unzureichende Transparenz bzw. die mangelhafte Information des Vertragspartners über das durchgeführte Bewertungsverfahren, das sich über insgesamt 25 Monate – zwischen der ersten Anfrage (Ende November 2002) und der Entscheidung über die Höhe der Anrechnung für die erste Periode (Dezember 2004) – hingezogen hatte.

Der RH wies dabei auf die mögliche Konsequenz hin, dass sich der Vertragspartner wegen bloßer Bewertungsprobleme von Bildungsprojekten abwenden könnte und die bildungspolitischen Zielsetzungen des Gegengeschäftsvertrages langfristig nicht erfüllt würden. Auch könnte die lange Dauer des Bewertungsverfahrens dazu führen, dass sich die Eurofighter GmbH und andere Investoren bei ambitionierten Vorhaben vorzugsweise anderen Kooperationspartnern zuwenden oder diese an alternativen Standorten umsetzen könnten.

Der RH empfahl, durch eine Offenlegung der Bewertungsverfahren das strategische Interesse Österreichs an Bildungsinvestitionen in den Vordergrund zu rücken.

Zweite Abrechnungsperiode 1. Jänner 2004
bis 31. Dezember 2004

Geschäftsfall 305

- 32.1 Der von einem Partnerunternehmen der Eurofighter GmbH an ein österreichisches Unternehmen vergebene Forschungsauftrag wurde im März 2004 als grundsätzlich anrechnungswürdig beurteilt und vom BMWA aufgrund des Expertenvorschlags mit 1,25 Mill. EUR angerechnet. Das Projekt wurde von einer öffentlichen Forschungsförderungseinrichtung mit 24.790 EUR gefördert.
- 32.2 Ob der Förderungsbetrag im Zuge des Anrechnungsverfahrens tatsächlich abgezogen wurde, konnte dem RH nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nachdem der für das Projekt angerechnete Wert durch Experten ermittelt und vom BMWA nicht erläutert werden konnte, war die Anrechnung für den RH nicht nachvollziehbar.
- 32.3 *Laut Stellungnahme des BMWA sei in einer Anlage der Gegengeschäftsbestätigung festgehalten worden, dass der Förderungsbetrag in der Bewertung nicht enthalten sei und diese nur den vom ausländischen Partner erbrachten Anteil umfasse.*

Vom BMWA noch
nicht entschiedene
Anrechnungen

Geschäftsfall 315

- 33.1 Über Empfehlung eines Partnerunternehmens der Eurofighter GmbH wurde ein ausländisches Unternehmen von einem österreichischen Unternehmen übernommen. Das Projekt wurde im September 2003 zur Vorabzustimmung eingereicht und im März 2004 über Empfehlung der Plattform vom BMWA als grundsätzlich anrechnungswürdig beurteilt.

Nach Übermittlung der Gegengeschäftsbestätigung über 47,4 Mill. EUR teilte das BMWA in seiner Stellungnahme zum Gegengeschäftsreport 2004 mit, dass nur die ursächlich bewirkten Exporte, nicht aber die Übernahme des Unternehmens anrechenbar seien. Auf die Anfrage der Eurofighter GmbH über die Gründe für die Nichtanrechnung gab das BMWA Ende Jänner 2006 bekannt, dass eine Anrechnung der Übernahme voraussichtlich doch möglich sein werde und die Unterlagen für die Anrechnung an einen Experten weitergereicht worden seien.

- 33.2 Der RH hielt fest, dass zwischen der ersten Anfrage der Eurofighter GmbH und der Ende Jänner 2006 noch immer ausstehenden Entscheidung 28 Monate vergangen waren. Er beanstandete die Verfahrensdauer als ungebührlich lang und wies erneut auf die Gefahr hin, dass sich die Eurofighter GmbH infolge der Verzögerungen weniger anspruchsvollen Gegengeschäften zuwenden könnte.

33.3 *Dazu teilte das BMWA in seiner Stellungnahme mit, dass das Projekt wegen der noch vorzunehmenden Abwägung der Vorteile der Unternehmensübernahme gegen die damit verbundenen Verpflichtungen beeinträchtigt worden sei. Darüber hinaus führte es die lange Verfahrensdauer auf die Komplexität des Vorhabens, auf den Meinungsbildungsprozess der Experten sowie auf die Beschaffung von Hintergrundinformationen und Daten aus dem Ausland zurück.*

Geschäftsfälle 398, 421, 424 und 441

34.1 Im Zuge des Anrechnungsverfahrens beeinträchtigte das BMWA im September 2005 vier Geschäftsfälle mit der Begründung, dass die sachliche Entsprechung trotz vorangegangener Aufforderungen nicht hinreichend nachgewiesen worden sei. Die Eurofighter GmbH entgegnete im November 2005, dass die zugehörigen Nachweise jederzeit zur Verfügung gestellt werden könnten.

34.2 Der RH kritisierte die unzureichende Kommunikation mit dem Vertragspartner. Er empfahl, über die benötigten Nachweise bereits vor der Einreichung des Gegengeschäftsreports das Einvernehmen herzustellen, um das Anrechnungsverfahren nicht durch Rückfragen zu verzögern.

34.3 *Laut Stellungnahme des BMWA hätten die erforderlichen Nachweise wegen der Heterogenität der Geschäftsfälle nicht ex ante angefordert werden können.*

34.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

Sonstige Feststellungen

35 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die sorgfältige und rechtzeitige Erledigung der Stellungnahmen zum Gegengeschäftsreport, um den Eintritt des andernfalls drohenden Anrechnungsautomatismus zu verhindern.

Zusammenfassend führte das BMWA in seiner Stellungnahme zum Prüfungsverfahren aus, dass der RH insgesamt 110 Geschäftsfälle überprüft habe. Von den darin enthaltenen 22 Geschäftsfällen, die vom BMWA angerechnet wurden, sei der RH in sechs Fällen zu einer vom BMWA abweichenden Beurteilung gelangt.

Dabei sei es in vier von diesen sechs Fällen zu marginalen bzw. formalen Bewertungsunterschieden gekommen; in einem Fall gelangte der RH zu einer höheren Anrechnung und in einem anderen Fall gelangte er zu einer Nullanrechnung. Diesen Geschäftsfall habe das BMWA auf einstimmige Empfehlung der Plattform angerechnet.

Schluss- bemerkungen

36 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die Kommunikation mit der Eurofighter GmbH sollte im Interesse der Zweckmäßigkeit und zur Beschleunigung des Anrechnungsverfahrens intensiviert werden.

(2) Die Halbjahresberichte sollten eingefordert und in die Konsultationsgespräche mit der Eurofighter GmbH einbezogen werden.

(3) Das strategische Interesse Österreichs an Bildungsinvestitionen sollte durch eine Offenlegung der Bewertungsverfahren in den Vordergrund gerückt werden.

(4) In den Gegengeschäftsbestätigungen sollte ein Mindestmaß an kontrollrelevanten bzw. kontrollierbaren Inhalten vorgesehen und der Beischluss von Nachweisen verlangt werden, um die Anrechnung ohne Rückfragen vornehmen zu können.

(5) In die für die Gegengeschäftsbestätigungen verwendeten Formulare sollte auch eine Erklärung der österreichischen Partnerunternehmen über beantragte und/oder bereits erhaltene Förderungen aufgenommen werden.

(6) Das organisatorische Zusammenwirken zwischen der Plattform und dem BMWA sollte im Interesse einer zeitgerechten Entscheidung verbessert werden.

Wien, im November 2006

Der Präsident:

Dr. Josef Moser